Die Begründung der Mitgliedschaft bei einer eingetragenen Genossenschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Franz Kolwitz,
Gerichtsreferendar

aus

Brielow bei Brandenburg a. H.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Prof. Dr. von Gierke.

Auszug.

1920
1922

Abschnitt 1.

Das Mitgliedschaftsverhältnis bei der eingetragenen Genossenschaft und seine Grundlagen.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft stellt eine Weiterführung des alten Gedankens dar, im persönlichen Zusammenschluß zu festen sozialen Verbänden gemeinsame wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

Der Aufbau der Genossenschaft vollzieht sich auf personenrechtlicher Grundlage, alle für die Mitgliedschaft gesetzlich (§ 7 Ziff. 1 u. 2) oder statutarisch vorgesehenen vermögensrechtlichen Bestandteile und Leistungspflichten stehen in organischer Verbindung mit der persönlichen Mitgliedstellung selbst und wachsen bei der Begründung der Mitgliedschaft kraft der Unterwerfung des Beigetretenen unter die Satzungsvorschriften unmittelbar aus ihr hervor. In der gesetzlichen Regelung der Gründung der Genossenschaft wie des Erwerbes und Verlustes der Mitgliedschaft bei ihr ist das vermögensrechtliche Moment stark betont worden, indem für beide weitgehende Formerfordernisse aufgestellt worden sind und beide im Verkehrsinteresse dem Eintragungszwange in öffentliche Register unterworfen sind.

Abschnitt 2.

Die Regelung der Mitgliedschaftsbegründung im allgemeinen.

Der Beitritt vor der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister erfolgt durch Unterzeichnung des Statuts (§ 11 I, II; A.V. § 29 II)[1]). Nach der Anmeldung des Statuts bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts (§ 15 Abs. 1). Hinzutreten müssen zu diesen Handlungen die Anmeldung und Eintragung der Genossenschaft in das Register (§ 13) sowie des Beigetretenen in die Liste der Genossen (§ 29 Abs. 2 A.V.) bezw. die Einreichung der Beitrittserklärung an das Gericht und die Eintragung des Beigetretenen in die Liste der Genossen (§ 15 III).

Alle zur Mitgliedschaftsbegründung gehörenden rechtlichen Vorgänge und Beziehungen stehen unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte, aus einem Genossenschaftsfremden einen eingetragenen Genossen zu machen und bilden hierdurch in jedem Falle einen einheitlichen, zweckbestimmten Tatbestand. Nach der, besonders durch O. v. Gierke, vertretenen deutschrechtlichen Genossenschaftstheorie handelt es sich bei dem Zusammenschluß der Mitglieder zum Genossenschaftsverbande nicht um den Abschluß von obligationenrechtlichen Verträgen abzielend auf die Erlangung der Körperschaftsrechte durch die Eintragung, sondern um das freie organische Werden einer mit eigener Lebensfähigkeit ausgestatteten Gesamtperson des Personenrechts. Seiner rechtlichen Natur nach stellt dieser Vereinigungsakt, zu dem die Eintragung der E. G. als wesentlicher Betandteil gehört, sich dar als sozialrechtlicher Konstitutivakt, der als Ganzes im Individualrecht kein Vorbild hat. Das gilt nicht nur für die Begründung der Mitgliedschaft mit Errichtung der Genossenschaft, sondern auch für die Erlangung der Mitgliedstellung bei der bestehenden Genossenschaft.

Abschnitt 3.

Die Begründung der Mitgliedschaft vor der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister.

Bei der werdenden Genossenschaft bilden Entstehung der Verbandseinheit und Begründung der Mitgliedschaft den gleichen Vorgang und

---

[1]) Paragraphenzahlen ohne Zusatz bedeuten die Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. 5. 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899. A.V. = Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters vom 1. Juli 1899.

fallen in einen Akt zusammen. Der Eintragung in das Genossenschaftsregister, die in der Richtung nach außen für die Entstehung der e. G. entscheidend ist (§ 13 G.G.), kommt als einzelnem Tatbestandstück nur eine deklaratorische Wirkung zu. Vor der Eintragung ist die werdende Genossensehaft als nichtrechtsfähiger Verein anzusehen und bereits verpflichtungsfähig und passiv parteifähig. Mit der Unterzeichnung des Statuts rückt der Unterzeichnende in die Mitgliedstellung bei diesem Vereine ein und unterwirft sich den in der Satzung enthaltenen Vorschriften.

Ihrer rechtlichen Natur nach stellt die Statutsunterzeichnung sich dar als Willenserklärung der Unterzeichner, die gerichtet ist an die Mitbegründer mit dem Ziel, der Öffentlichkeit durch die Eintragung rechtswirksam bekanntgegeben zu werden. Sie ist als Vertrag zwischen den Unterzeichnenden über Organisation und Tätigkeitsgebiet der G. wie über die Einräumung und Übernahme der Mitgliedstellung bei ihr anzusehen. Dieser Vertrag gehört nicht dem Individualrecht an, sondern er ist seinem Gegenstande wie seiner Wirkung nach dem besonderen Gebiet des Sozialrechts einzugliedern und stellt den grundlegenden Teil des sozialen Konstitutivaktes der G. dar.

Die Statutsunterzeichnung ist die einzige vom Gesetz anerkannte Form, in der der Mitgliedschaftserwerb im Gründungsstadium der G. vollzogen werden kann. Für die Abfassung des Statuts ist die Schriftform vorgeschrieben (§ 5).

Zum Ausdruck gelangen müssen im Statut sämtliche über die Regeln des Gesetzes hinaus gegebenen Vereinbarungen und Anordnungen, die die Stellung des Mitgliedes als solche berühren. Diese können vermögensrechtlicher wie personenrechtlicher Natur sein, z. B. besonders vereinbarte mitgliedschaftliche Leistungspflichten oder Aufnahmebedingungen für neue Mitglieder. Denkbar ist es in beiden Fällen, daß das Statut die nähere Ausführung und Aufstellung derartiger Erfordernisse einzelnen Organen oder Geschäftsordnungen überläßt; eine derartige Übertragung muß ausdrücklich ausgesprochen sein.

Die Wirkung der Eintragung der Genossenschaft ist den übrigen Konstitutionsvorgängen gegenüber stark verselbständigt. Ist sie einmal erfolgt, so kann ihre Kraft nur noch im Wege der Nichtigkeitsklage oder durch Löschung von Amts wegen beseitigt werden (§§ 94 ff. G.G., § 147 F.G.G.), und während ihres Bestehens kann jeder gutgläubige Dritte sich auf sie berufen (§ 97 II G.G.).

Die Eintragung des Beitretenden in die öffentliche Liste der Genossen ist maßgebend für die Entstehung der Mitgliedschaft der Gründer sowohl wie der erst später Beigetretenen (§ 15 III G.G., § 29 A.V.). Da die Eintragung eine absolute rechtserzeugende Kraft für die Mitgliedschaft nicht besitzt, sondern von den anderen Erfordernissen der Mitgliedschaftsbegründung abhängig bleibt, kann ihre Gültigkeit sowohl wegen formeller wie wegen materiell-rechtlicher Mängel durch Klage oder Einrede aufgehoben werden. Dieser Grundsatz ist von der Rechtsprechung aber durchbrochen, soweit es sich um die Geltendmachung von Willensmängeln für die den Eintragungen zugrunde liegenden Beitrittserklärungen der Genossen handelt; eine Anfechtung dieser Erklärungen z. B. wegen Irrtums oder Betruges kann nach bewirkter Eintragung nicht mehr erfolgen (R.G.E. 57, 292, 68, 344).

Abschnitt 4.

Die Begründung der Mitgliedschaft nach der Anmeldnug des Statuts zum Genossenschaftsregister.

Der Beitritt zur Genossenschaft nach der Statutsanmeldung stellt sich dar als sozialrechtlicher Vertrag abgeschlossen zwischen dem Beitretenden und der jetzt bestehenden Körperschaft und gelangt zum Ausdruck in der Beitrittserklärung des Aufzunehmenden und der Zulassung der Genossenschaft ihm gegenüber, die, wenn nicht anders

in der Einreichung der abgegebenen Beitrittserklärung an das Gericht zwecks Eintragung des Beigetretenen in die Liste der Genossen ausgesprochen wird. Die Erfordernisse der Beitrittserklärung sind für die einzelnen Genossenschaftsarten nach der Haftart verschieden aufgestellt (§ 120, 127); sie dürfen durch keine Bedingungen belastet sein (§ 15 I). Solange die Eintragung in die Mitgliederliste nicht erfolgt ist, kann die Beitrittserklärung angefochten, mit Einwilligung der Gegenpartei auch widerrufen und verändert werden, auch kann der Genosse gegebenenfalls zur Verhinderung der Eintragung eine einstweilige Verfügung erwirken. Die schriftliche Beitrittserklärung mit dem erforderlichen Mindestinhalt ist die einzige vom Gesetz anerkannte Form, seinen Willen, Mitglied bei einer e. G. zu werden, zum Ausdruck zu bringen. Der Abschluß von Vorverträgen, die auf die Unterzeichnung der Beitrittserklärung hinauslaufen, ist dem Gesetz ebenso unbekannt wie bei der Unterzeichnung des Statuts.

Die Notwendigkeit, den Beitrittswilligen zur Mitgliedschaft zuzulassen (§ 15 Abs. 2), ergibt sich aus der freien Selbstbestimmung der G. in der Wahl und dem Bestande der Mitglieder. Selbständige Rechtswirkungen zeitigt der Abschluß des Aufnahmevertrages insofern, als durch ihn dem Aufgenommenen bereits gewisse Mitgliedervergünstigungen eingeräumt werden (§ 8 III), und weiter darin, daß beide Teile durch ihn gebunden sind.

Für die Eintragung des Beigetretenen in die Liste der Genossen gelten die gleichen Regeln wie für die Eintragung der Gründer. Sie begründet eine Vermutung dafür, daß die Mitgliedschaft des Eingetragenen zu Recht bestehe. Durch den vor der Eintragung eintretenden Tod des Beigetretenen wird die Entstehung der Mitgliedschaft ausgeschlossen; sonstige Änderungen in der persönlichen oder Vermögenslage des Beigetretenen — Entmündigung, Konkurs — haben auf die Wirksamkeit der Eintragung keinen Einfluß. Für die Form der Eintragung maßgebend sind §§ 29, 27 A.V.

Abschnitt 5.

Die subjektiven Voraussetzungen der Mitgliedschaftsbegründung.

Mitglied bei einer e. G. können physische wie juristische Personen werden.

1. Physische Personen sind allgemein beitrittsfähig, mangelnde Geschäftsfähigkeit ist kein Hinderungsgrund. Die Beitrittsfähigkeit kann aber für den Geltungsbereich der Genossenschaft durch das Statut weitgehenden Einschränkungen unterworfen sein; die Voraussetzungen und Erfordernisse in der Person des Beitretenden können hier beliebig innerhalb der allgemeinen Schranken der guten Sitten und des öffentlichen Rechts festgesetzt werden. Eine Veräußerung und Vererbung der Mitgliedschaft, durch welche die persönlichen Beitrittsvoraussetzungen des Statuts umgangen würden, findet nicht statt.
2. Die Beitrittsfähigkeit juristischer Personen ist von dem vorliegenden Gesetze voll anerkannt (§§ 9 II, 43 IV) und erstreckt sich auf solche des öffentlichen wie des Privatrechts. Sie gilt nicht nur für Vereinigungen, denen die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit ausdrücklich beigelegt ist, sondern sie gilt für alle Korporationen, denen eine genügende Selbständigkeit in der Trägerschaft von Rechten und Pflichten innewohnt. Hierher gehören die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und der nichtrechtsfähige Verein gemäß § 54 B.G.B. Für den letzteren ist die Beitrittsfähigkeit zur e. G. aus spezialrechtlichen Gründen bestritten (R. O.L.G. 19 S. 354). Da der nichtrechtsfähige Verein aber nach der heute vorherrschenden Auffassung Mitglied sowohl bei Personenvereinen wie bei Kapitalgesellschaften werden kann, besteht kein Grund, seine Mitgliedschaft bei der e. G. auszuschließen.

Krämersche Buchdruckerei (Feller & Steffen), Potsdam.